

Merkblatt zur fachpraktischen Ausbildung in der Ausbildungsrichtung SOZIALWESEN

1. Wichtige Informationen zum Praktikum

Für die 11. Jahrgangsstufe ist neben dem schulischen Unterricht eine fachpraktische Ausbildung (fpA) von insgesamt 18 Wochen vorgesehen. Das Praktikum an der Samuel-Heinicke-FOS wird in Blöcken von jeweils 2 Wochen im Wechsel mit dem schulischen Unterricht durchgeführt. Innerhalb eines Blockes stehen für die fachpraktische Ausbildung wöchentlich 38 Zeitstunden zur Verfügung. Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in die

- **fachpraktische Tätigkeit (fpT)** von 38 Wochenstunden in der Praktikumsstelle,
- **fachpraktische Anleitung (fpAn)** von 1 Jahreswochenstunde in der Schule,
- **fachpraktische Vertiefung (fpV)** von 1 Jahreswochenstunde in der Schule.

Während der zweiwöchigen Praktikumsphase findet ein Schultag statt. Ein Terminplan über die Ausbildungsabschnitte und Termine ist verfügbar.

Grundsätzlich soll jede*r Praktikant*in die Bereitschaft mitbringen, Haltungen und Fähigkeiten zu zeigen bzw. zu entwickeln, die in einem sozialen Beruf wichtig sind wie z.B. Engagement, Zuverlässigkeit, Empathie, praktische Intelligenz. Ohne solche Verhaltensweisen wird die fachpraktische Ausbildung kaum mit Erfolg durchlaufen werden können.

Aufgaben und Inhalte der fachpraktischen Tätigkeit

Die fachpraktische Ausbildung soll u.a.:

- dem Erwerb berufsbezogener praktischer Kompetenzen dienen,
 - die Anwendung und Reflexion von Unterrichtsinhalten in der Praxis ermöglichen,
 - eine Orientierungshilfe für die Berufsfindung sein,
 - eine erste Begegnung mit der Arbeitswelt ermöglichen.
- Der Lehrplan sieht Lernziele vor, die nur in Ausbildungsstellen der sozialen und pädagogischen Arbeit erreichbar sind. Die Schüler*innen sollen dort z.B.:
- die Aufgaben und Arbeitsweisen der verschiedenen sozialen Bereiche, vorrangig der Erziehung sowie Heil- und Sonderpädagogik kennenlernen,
 - elementare sozialpädagogische Fähigkeiten erwerben,
 - sich der Motive, Neigungen und Fähigkeiten zu einem sozialen Beruf bewusstwerden und erproben.

Organisation der fachpraktischen Tätigkeit

Die fachpraktische Ausbildung wird von der Fachoberschule organisiert, betreut und beurteilt. Die fachpraktische Tätigkeit gliedert sich in einen pädagogischen und sonderpädagogischen Teil. Die Praktikant*innen lernen somit im Laufe des Schuljahres zwei unterschiedliche Institutionen der Sozialen Arbeit kennen. Die Praktikumsplätze erhalten die Schüler*innen von der Schule.

Formale Leistungsanforderungen in der fachpraktischen Ausbildung

Tätigkeitsnachweis fpT (Praktikumsmappe)

Zum Nachweis der täglich verrichteten Tätigkeiten führen die Praktikant*innen einen Tätigkeitsnachweis. Die Eintragungen in diesen werden sowohl von der Praktikumsstelle als auch von schulischer Seite kontrolliert und abgezeichnet und werden in der Gesamtbewertung mitberücksichtigt.

Leistungsnachweise fpAn und fpV

Pro Schulhalbjahr sind 2 Leistungsnachweise sowohl in der fpAn als auch fpV zu erbringen, die in die Gesamtbewertung mit einbezogen werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Leistungsnachweisen erhalten die Schüler*innen in der fachpraktischen Anleitung (fpAn) oder fachpraktischen Vertiefung (fpV).

Beurteilung fpT

Pro Schulhalbjahr erstellt die jeweilige Praktikumsstelle 2 Beurteilungsempfehlungen auf dem vorgegebenen Formular. Dieses Formular ist von der Anleitung (Praktikumsstelle) auszufüllen, zu unterzeichnen und abzustempeln. Die Schule benötigt die Beurteilungen, um ein Bild vom Ablauf der fachpraktischen Tätigkeit zu erhalten und um entsprechende Noten bilden zu können, die in die Gesamtbewertung mit einfließen.

Bedeutung der fachpraktischen Ausbildung für die Probezeit, das Klassenziel und das Fachabitur

Die erzielten Noten der fpT, der fpAn und der fpV sowie die Erfüllung der übrigen formalen Leistungsanforderungen sind einerseits maßgebend für das Bestehen der Probezeit zum Ende des ersten Schulhalbjahres sowie andererseits für das Erreichen des Klassenziels am Ende der 11. Jahrgangsstufe. **Die Gesamtnote aus der fachpraktischen Ausbildung ist eine zwingend einzubringende Leistung in das Fachabitur und ist relevant für die Ermittlung der Durchschnittsnote.**

Erweitertes Führungszeugnis und Gesundheitsbelehrung

Die Schüler*innen sind verpflichtet, vor Praktikumsantritt ein aktuelles, amtliches, **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen.

Zudem sind die Schüler*innen verpflichtet, sich vor Praktikumsantritt einer **Gesundheitsbelehrung** beim Gesundheitsamt (online oder in Präsenz) oder einem niedergelassenen Arzt zu unterziehen und nachzuweisen.

2. Allgemeine Richtlinien und Verhaltensregeln

Arbeitszeitregelungen

Die **tägliche Arbeitszeit** richtet sich nach den Gegebenheiten der Praxisstelle und sollte 38 Wochenstunden nicht überschreiten. Die fachpraktische Tätigkeit erstreckt sich über den ganzen Tag [§ 13 (1) FOBOSO]. Sie soll acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten. Wochenende und Feiertage sind praktikumsfrei. §§ 3 und 5 ArbZG oder §§ 4, 8, 11, 13–18 JArbSchG sind zu beachten und ggf. weitere Paragraphen.

Das gilt z.B. für Pausen und Pausenzeiten, 5-Tage-Woche, Samstags- und Sonntagsruhe und Nachtruhe. An dieser Stelle wird zudem darauf hingewiesen, dass Arbeiten, welche die körperlichen Kräfte der Jugendlichen übersteigen oder eine Beeinträchtigung ihrer seelischen Entwicklung bedeuten, verboten sind.

Allgemeine Anforderungen

In den einzelnen Tätigkeitsbereichen ist großer Wert darauf zu legen, dass die Praktikant*innen **intensiv in den Arbeitsprozess eingebunden** werden und im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten **ihr Praktikum unter Anleitung absolvieren**.

Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 21 (1) BaySchO schließt die Schule für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung eine **Schülerhaftpflichtversicherung** ab. Für Personen-Unfallschäden in den Praktikumsstellen bzw. auf dem Hin- und Rückweg haftet die **Schülerunfallversicherung**. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für das Benutzen von Kraftfahrzeugen.

Wichtig: Unfälle und Haftpflichtfälle müssen umgehend der Praktikumsstelle und der Schule mitgeteilt werden.

Verhaltensregeln und Pflichten der Praktikant*innen

Hygienevorschriften und Verschwiegenheitspflicht

Die strikte Einhaltung der **Hygienevorschriften** und der **Verschwiegenheitspflicht** ist zwingend notwendig. Somit sind Praktikant*innen zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, die der Geheimhaltung unterliegen [§ 21 (2) BaySchO].

Aktive Teilnahme, Bildungsziel und Wohl der Klient*innen

Pünktlichkeit und die Pflicht zur regelmäßigen, zuverlässigen und **aktiven Teilnahme** an der fachpraktischen Ausbildung [Art. 56 (4) BayEUG] ist Voraussetzung für deren Bestehen.

Die Schüler*innen haben sich so zu verhalten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das **Bildungsziel** erreicht werden kann [Art. 56 (4) BayEUG]. Die Schüler*innen haben im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung das **Wohl der zu pflegenden, betreuenden oder behandelnden Personen** besonders zu beachten [§ 21 (2) BaySchO].

Entlohnung

Schüler*innen dürfen für die fachpraktische Ausbildung **kein Entgelt** fordern oder entgegennehmen [§ 21 (2) BaySchO].

Entschuldigungsregeln für Fehltage

Es besteht **Entschuldigungspflicht gegenüber der**

Praktikumsstelle und der Schule. Im Krankheitsfall muss die Krankmeldung am Morgen des ersten Krankheitstages sowohl in der Praktikumsstelle als auch in der Schule, entweder durch die Schüler*innen selbst oder durch eine beauftragte Person, mit Angabe der voraussichtlichen Dauer, erfolgen. Dauert die Krankheit länger als 3 Tage, so ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen [§ 20 (1) und (2) BaySchO].

Befreiungsanträge für einzelne Praktikumsstage

Ein*e Praktikant*in kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. vorterminierte Arztbesuche) auf schriftlichen Antrag kurzzeitig von der fachpraktischen Ausbildung befreit werden [§ 20 (3) BaySchO]. Der Antrag ist unverzüglich an die Schulleitung zu richten. Die Praktikumsstelle ist nach Genehmigung des Antrags zu verständigen.

Konsequenzen bei Häufung von Versäumnissen

Werden mehr als 9 Praktikumsstage pro Halbjahr (auch krankheitsbedingt) versäumt, so müssen i.d.R. alle weiteren Fehltage nachgeholt werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres ausgesetzt werden. **Werden mehr als 5 Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist sie nicht bestanden [§ 13 (3) FOBOSO].**

Folgen von Pflichtverletzungen

Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass ein*e Schüler*in auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Art teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet [§ 13 (4) FOBOSO].

Wird eine*r Schüler*in wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 (4) BayEUG oder § 22 Abs. 3 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden [§ 13 (5) FOBOSO]. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden; unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden [§ 13 (5) FOBOSO].

Hausordnung und Dienstanweisungen der Praktikumsstelle

Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schüler*innen auch den **Anordnungen der Ausbilder** (Anleiter) Folge zu leisten [§ 22 (3) BaySchO]; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden **Hausordnung**, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen.